

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 16.

1

Vorlage des Staatsrates.

Gesetz

vom
überdie Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis
30. Juni 1919.Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung ordnet der
Staatsrat an, wie folgt:

§ 1.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, auf dem Staatsgebiete Deutschösterreichs die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staats- einnahmen einschließlich der bis 31. Dezember 1918 erwachsenen Rückstände in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 nach den bestehenden Normen einzuhaben.

Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staats- voranschlages für das Verwaltungsjahr 1918/19 zu bestreiten.

§ 2.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt:

1. die Mittel für alle durch normale Staats- einnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 2000 Millionen Kronen in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 durch Kreditoperationen zu beschaffen;

2. die in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 fällig werdenden Verträge der deutschösterreichischen Staatsschuld zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. zur Befriedigung unabeweisbarer Bedürf- nisse Garantien zu übernehmen.

Die prolongierten, umgewandelten und garan- tierten Verträge sowie jene, die zur Tilgung

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 16.

bestehender Schulden verwendet werden, sind in den unter Punkt 1 angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

Der Staatssekretär der Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Gesetzgebung zu berichten.

§ 3.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber bisher die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungrecht hatten, auf dem Gebiete Deutschösterreichs unmittelbar zu verfügen und alle hierzu notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft tritt, ist der Staatsrat betraut.